SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNNINGSTEDT KREIS STORMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. ~~12~~ 63

3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1939 (GOLTZE, SCHLESW.-HOLST. VERORDNUNG NR. 1 S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZEMBER 1960 (BGBL. I S. 1591) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ~~[illegible]~~ 26.9.1972 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 13 – 3. ÄNDERUNG U. ERGÄNZUNG – BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1968.

Umgeändert in: Satzung der Stadt Reinbek über die 3. Änderung des **Bebauungsplanes Nr. 63 „Südlich des Oher Weges“** gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 1974

STADT REINBEK

TEIL A PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000

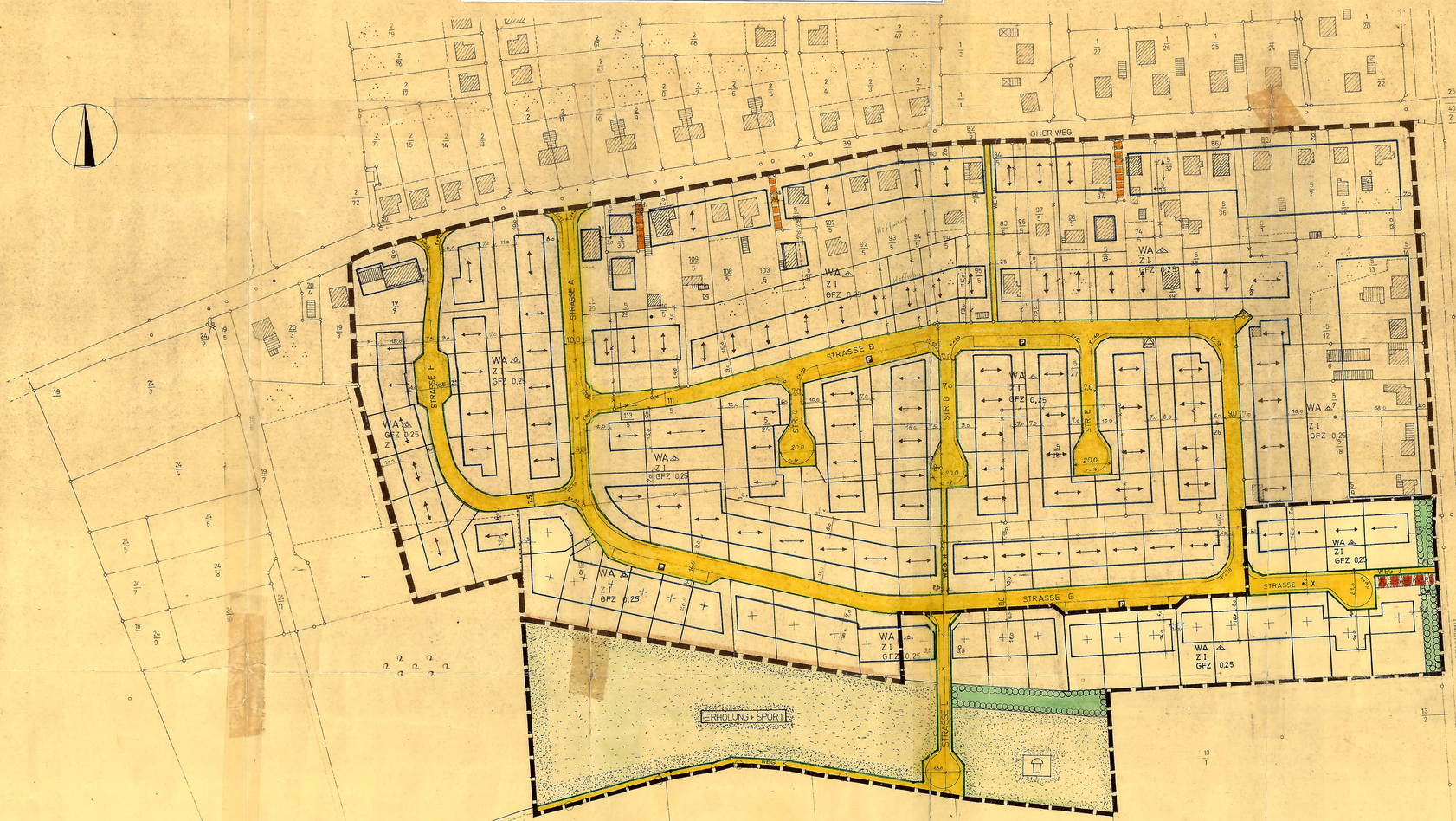

TEIL B TEXT

IM PLANGEBIET WIRD FOLGENDES FESTGESETZT

GEM. § 9(1) 1c BBAUG — DIE BAUGRUNDSTÜCKE FÜR FREISTEHENDE EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER MÜSSEN EINE MINDESTGRÖSSE VON 500 qm HABEN.

GEM. § 9(1) 1e BBAUG — BEI ECKGRUNDSTÜCKEN SIND DIE EINFAHRTEN MINDESTENS 10m VOM SCHNITTPUNKT DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN UND BEI DEN VORGELAGERTEN PARKFLÄCHEN IM BEREICH DER STICHSTRASSEN C, D UND E NUR VON DIESEN STICHSTRASSEN AUS ANZUORDNEN. FÜR GARAGEN IST EINE GRENZBEBAUUNG NUR ZULÄSSIG, WENN SIE ZUSAMMEN IN GESCHLOSSENER BAUWEISE MIT DER DES NACHBARGRUNDSTÜCKS ERRICHTET WERDEN. DIE GARAGEN MÜSSEN EINEN MINDESTABSTAND ZUR STRASSENGRENZE VON 6m HABEN UND DÜRFEN DIE HINTERE BAUGRENZE NICHT ÜBERSCHREITEN.

GEM. § 9(1)15 BBAUG — DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENGRENZE UND DER LINIE DER STRASSENFRONT DER HAUPTGEBÄUDE SIND MIT RASENFLÄCHEN, EINZELNEN BÄUMEN UND BÜSCHEN, GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN. GELÄNDEREINSCHNITTE ÜBER 1m SIND UNZULÄSSIG. DIE FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG SIND MIT IMMERGRÜNEN, DICHTEN BÜSCHEN UND BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.

GEM. § 9(2) BBAUG UND § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN — DIE GEBÄUDE AN DEN STICHSTRASSEN C' UND E' (GESCHLOSSENE WESTL. DER STRASSE „F“ (FLURSTÜCKSBEREICH 5/22) ERHALTEN DÄCHER VON 38°–48° NEIGUNG. ALLE ÜBRIGEN GEBÄUDE SIND MIT DÄCHERN VON 28°–38° NEIGUNG ZU VERSEHEN. DIESE FESTSETZUNGEN GELTEN NICHT FÜR EINE BAUTIEFE ENTLANG DER SÜDSEITE DES OHER WEGES, DIE MIT + GESTRICHELTEN GEBÄUDE SÜDLICH DER STRASSEN B UND X SIND MIT DACHNEIGUNGEN VON 0–28° ZU GESTALTEN.

GARAGEN MÜSSEN MIT DEN DAZUGEHÖRIGEN HAUPTGEBÄUDEN EINE GESTALTERISCHE EINHEIT BILDEN. DIE HÖHE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DARF MAX 50cm HÖHER LIEGEN ALS DIE FERTIGE FAHRBAHNDECKE GEMESSEN VOM NIEDRIGSTEN PUNKT DER GRUNDSTÜCKSFRONT.
DIE EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER STRASSE SOLLEN EINHEITLICH 80cm HOCH SEIN. ENTLANG DER ÜBRIGEN GRENZEN DARF SIE DIE HÖHE VON 1m NICHT ÜBERSCHREITEN.
FÜR EINGANGSPORTEN UND AUFFAHRTEN SIND PFEILER BIS MAX. 1m ZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 1a

- WA — ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- Z I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GFZ 0,25 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 1b

- BAUGRENZEN
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 5 u. 7

- TRAFO-STATION

BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 8

- GRÜNFLÄCHEN
- SPIELPLATZ
- ERHOLUNG + SPORT — FREIZEIT ANLAGE

- + STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTACHSEN) FÜR DÄCHER MIT 0–28° NEIGUNG
- ↔ STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (HAUPTFIRSTRICHTUNG)

BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 3

- VERKEHRSFLÄCHEN
- P — PARKFLÄCHEN

BBAUG § 9 ABS. 1 NR. 9 + 16

- FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNG

BBAUG 9 ABS. 1 NR. 11

- MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

BBAUG 9 ABS. 5

- GRENZE DES PLANGELTUNGSBEREICHES
- GRENZE DES PLANÄNDERUNGS- UND ERGÄNZUNGSBEREICHES

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- GRUNDFLÄCHE DER VORH. BAULICHEN ANLAGEN
- VORH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 5/12 — FLURSTÜCKBEZEICHNUNG
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE

BBAUG 9 NR 11

- MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE

STRASSENPROFILE

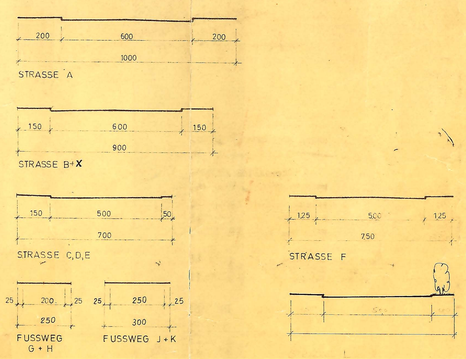

ENTWURFEN UND AUFGESTELLT NACH § 9 UND § 2 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 2.5.1972	D.3. ÄNDERUNG + ERGÄNZUNG PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) WURDEN AM 25.7.72 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ERNEUT BERATEN UND DER ENTWURF IN DER FASSUNG VOM 4.7.72 MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄß § 2 ABS. 8 BBAUG ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.	DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 5.9.72 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTSETZUNGEN DER NEUEN ÖFFENTLICHEN PLANUNG WURDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.	D.3. ÄNDERUNG + ERGÄNZUNG DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN AUS DER ÖFFENTLICHEN PLANUNG WURDEN AM 25.9.72 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG GEPRÜFT UND GEBILLIGT.	3. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNGSSATZUNG DIE BEHÖRDEN UND TÖBS WURDEN GEMÄß § 2 ABS. 5 BBAUG MIT SCHREIBEN VOM 9.1.1973 AZ. B 814-01.04-62.00 (B) BETEILIGT.	3. ÄNDERUNG + ERGÄNZUNG DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), WURDE VOM 31.1.73 BIS 1.3.73 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IN DER ZEITUNG WURDE VOM 31.1.73 IN OFFENTLICHEN AUS.
SCHÖNNINGSTEDT, DEN 3.1.72	SCHÖNNINGSTEDT, DEN 3.1.72		SCHÖNNINGSTEDT, DEN 3.1.72	SCHÖNNINGSTEDT, DEN 31.1.73
BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER		BÜRGERMEISTER	BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Reinbek, den 04. Juli 2011

Stadt Reinbek, Der Bürgermeister
Bärendorf

STADT REINBEK

Die Bebauungsplansatzung ist am 15.07.2011 unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der §§ 215 und 44 BauGB sowie § 4 GO ortsüblich bekannt gemacht worden und ist rückwirkend zum 31.01.1973 in Kraft getreten.

Reinbek, den 20.07.2011

Stadt Reinbek, Der Bürgermeister
Bärendorf

STADT REINBEK